

## Protokoll

### **Vorhaben:**

380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos, Abschnitt Bürstadt – Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Maximiliansau und Abschnitt Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg

### **Gegenstand:**

Besprechung über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scopingtermin) gemäß § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### **Ort:**

Congressforum Frankenthal, Mina-Kärcher-Platz 9, 67227 Frankenthal/Pfalz  
Konferenzraum Nr. 1

### **Datum und Uhrzeit:**

12.12.2018, Beginn: 10:00 Uhr, Ende: 11:20 Uhr

### **Teilnehmer:**

- Für das Regierungspräsidium Darmstadt als hessische Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz:  
Frau Bianca Langemeier (Verhandlungsleiterin)  
Herr André Joachim
- Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, als rheinland-pfälzische Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz:  
Herr Thomas Gottschling (Verhandlungsleiter)  
Herr Christian Liermann (Protokollführer)
- Für das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Naturschutzbehörde:  
Herr Klaus Mende
- Für die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt/Weinstraße, als obere Naturschutzbehörde:  
Frau Bianca Goll
- Für die Amprion GmbH, Dortmund, als Vorhabenträgerin:  
Frau Mona Fachinger  
Herr Daniel Hördemann  
Herr Michael Jandewerth  
Frau Nancy Kluth  
Herr Carsten Langer  
Herr Klaus Ludwig  
Herr Oliver Sanders  
Frau Claire Tranter  
Herr Jörg Weber



- Vertreter des von der Antragstellerin beauftragten Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR, Moers:  
Herr Thomas Finke  
Herr Arne Kramer  
Holger Moschner
- Vertreter der von der Antragstellerin beauftragten Omexom Hochspannung GmbH, Einhausen:  
Herr Werner Wiedemann
- Für den Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen:  
Herr Jochen Bumm  
Herr Dietmar Tröster
- Für die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt/Weinstraße:  
Frau Susanne Gronimus
- Für den Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz (vertreten durch den Naturschutzbund Deutschland – Naturschutzbund-Gruppe Frankenthal e.V.<sup>1</sup>):  
Herr Manfred Becker  
Herr Dr. Rainer Schulze
- Für die Ortsgemeinde Lambsheim:  
Herr Herbert Knoll (Ortsbürgermeister)
- Für die Stadtverwaltung Frankenthal:  
Herr Friedrich Lösch  
Frau Jessica Sentpali  
Herr Heiner Vogt
- Für die Stadtverwaltung Wörth:  
Frau Iris Fleisch  
Herr Axel Wittmann
- Für die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf:  
Herr Thomas Ostmann
- Für die Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz, Neustadt/Weinstr.:  
Frau Ulrike Raible

#### **Tagesordnung:**

1. Einleitung
2. Veranlassung und Verfahrensstand
3. Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin

<sup>1</sup> Anmerkung des Verfassers: Eine Vertretungsvollmacht im Sinne des § 14 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) liegt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord nicht vor.



#### 4. Betrachtung einzelner Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgüter Fläche und Boden
- Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser
- Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild
- Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

#### 5. Sonstiges

##### **TOP 1: Einleitung**

Herr Gottschling begrüßt die Teilnehmer und trägt vor, für den hessischen und die beiden rheinland-pfälzischen Abschnitte der Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos werde heute ein gemeinsamer Scopingtermin beider Bundesländer durchgeführt. Frau Langemeier vom Regierungspräsidium Darmstadt werde den Termin mit ihm zusammen leiten. Die Wortbeiträge beim heutigen Termin würden aufgezeichnet, damit auf dieser Grundlage das Protokoll gefertigt werden könne. Die Tonaufzeichnung werde gelöscht, wenn das Protokoll fertiggestellt worden sei.

Herr Gottschling stellt die Tagesordnung vor. Auf Nachfrage werden von den Teilnehmern keine Änderungswünsche zur Tagesordnung vorgetragen.

##### **TOP 2: Veranlassung und Verfahrensstand**

Frau Langemeier erklärt, der hessische Abschnitt des Vorhabens verlaufe von Bürstadt bis zur Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und habe eine Länge von 3 km. Die Scopingunterlage sei den Teilnehmern mit der Einladung zu dieser Besprechung übersandt worden. Mit der Einladung seien die beteiligten Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen worden, dass die Gelegenheit bestehe, zu dem Vorhaben auch schriftlich Stellung zu nehmen. Insgesamt seien 9 schriftliche Stellungnahmen eingegangen. Diese würden Gegenstand des Verfahrens. Für den hessischen Abschnitt seien durch die Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz auch raumordnerische Belange geprüft worden. Die Prüfung habe ergeben, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sei. Das Vorhaben habe keine überörtliche Bedeutung, weshalb es keiner



Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedürfe. Auch eine vereinfachte raumordnerische Prüfung sei nicht erforderlich.

Herr Gottschling sagt, die 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme umfasse auf rheinland-pfälzischem Gebiet zwei Abschnitte, und zwar den Abschnitt zwischen der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz und der Umspannanlage Maximiliansau sowie den Abschnitt zwischen der Umspannanlage Maximiliansau und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg. In diesem Abschnitt plane die Amprion GmbH die Spannungserhöhung für einen 220-kV-Stromkreis auf 380 kV sowie eine HTLS-Umbeseilung<sup>2</sup> mit anschließendem Hochtemperaturbetrieb. Im zweiten Planfeststellungsabschnitt plane die Amprion GmbH ebenfalls die Spannungsumstellung für einen 220-kV-Stromkreis auf 380 kV, aber weder eine HTLS-Umbeseilung noch einen Hochtemperaturbetrieb.

Das Gesamtvorhaben „380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos“ unterliege der unbedingten Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die einzelnen Abschnitte bestehe die Planfeststellungspflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Das Vorhaben sei in den Netzentwicklungsplan 2030 als sogenannte Ad-hoc-Maßnahme aufgenommen worden. Gegenwärtig seien die Planfeststellungsbehörden der Länder für dieses Vorhaben zuständig. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass für das Vorhaben noch eine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen werde, wenn der Bundesgesetzgeber über dessen Aufnahme in das Gesetz über den Bundesbedarfsplan entscheide. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren werde voraussichtlich nächstes Jahr abgeschlossen. Aufgrund der grenzüberschreitenden Leitungsführung sei nicht auszuschließen, dass die Bundesnetzagentur für das Projekt zuständig werde. Er habe mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz abgestimmt, dass auf Grundlage der derzeitigen Zuständigkeit dieser Scopingtermin durchgeführt werde. Ziel des Scopingtermins sei es, den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu besprechen. Zunächst solle die Vorhabenträgerin Gelegenheit erhalten, das Vorhaben vorzustellen.

<sup>2</sup> Anmerkung des Verfassers: HTLS = High Temperature Low Sag (Leitenseile, die unter anderem aufgrund ihrer gegenüber Stahl-Aluminium-Seilen geringeren Volumenausdehnung bei Erwärmung für den Betrieb mit hohen Temperaturen geeignet sind.)



### **TOP 3: Vorstellung des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin**

Herr Jandewerth begrüßt im Namen der Amprion GmbH die Teilnehmer. Er sei in der Genehmigungsabteilung der Amprion GmbH der Projektleiter für das Vorhaben. Für die Amprion GmbH sitzen außerdem folgende Teilnehmer auf dem Podium: Frau Fachinger (Amprion GmbH: Juristin), Herr Moschner (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR: projektverantwortlicher Umweltgutachter für den Abschnitt Bürstadt – Maximiliansau), Herr Sanders (Amprion GmbH: zuständig für Immissionsschutz), Herr Ludwig (Amprion GmbH, Projektleiter für den Freileitungsbau).

Herr Jandewerth trägt vor, die Amprion GmbH sei einer von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland. Die Übertragungsnetzbetreiber seien für den Betrieb, den Ausbau und die Instandhaltung des Höchstspannungsnetzes in Deutschland zuständig. Das Höchstspannungsnetz umfasse die 220- und die 380-kV-Ebene. Das Leitungsnetz der Amprion GmbH habe eine Gesamtlänge von 11.000 km und es erstrecke sich von Niedersachsen über Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, das Saarland, Baden-Württemberg bis nach Bayern. Insgesamt versorge die Amprion GmbH in Deutschland 29 Millionen Einwohner. Sie sei verantwortlich für eines der größten Netzgebiete in Europa. Die wesentlichen Aufgaben der Amprion GmbH seien der Betrieb des Übertragungsnetzes, die Gewährleistung der Systemsicherheit, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem, die Planung des bedarfsgerechten Netzausbaus sowie die Abwicklung des physischen Stromtransports und des Stromhandels innerhalb Europas.

Herr Jandewerth erklärt weiter, die 380-kV-Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos sei im Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2017) als Gesamtprojekt P310, M485 als „Ad-hoc-Maßnahme“ bestätigt worden. Netzverstärkung bedeute hierbei, dass die Übertragungskapazität der Freileitung erhöht werden solle. Zwischen Bürstadt und Maximiliansau werde außerdem die Errichtung sowie die Anpassung mehrerer Umspannanlagen erforderlich. Die Umspannanlagen seien jedoch nicht Gegenstand der hier in Rede stehenden Planfeststellungsverfahren. Für die Änderung der Umspannanlagen sei die Durchführung gesonderter Verfahren nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehen.

Aufgrund der Spannungserhöhung auf 380 kV und der Länge des Gesamtvorhabens bestehe für die Netzverstärkungsmaßnahme eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Nach dem Gesetz



über die Umweltverträglichkeitsprüfung sei die UVP-Pflicht Teil des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz. Ziel des heutigen Termins sei es, den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für folgende Planfeststellungsabschnitte festzulegen:

- Bürstadt – Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz,
- Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Maximiliansau und
- Maximiliansau – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg.

Im hessischen Abschnitt Bürstadt – Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz solle eine bestehende Höchstspannungsfreileitung, welche die Bauleitnummer (Bl.) 4542<sup>3</sup> trage, geändert werden, und zwar solle die Spannung eines Stromkreises von 220 kV auf 380 kV erhöht werden. Außerdem solle hier für zwei Stromkreise eine Umbeseilung auf HTLS-Leiteseile erfolgen. Vor der Umspannanlage Bürstadt werde die Einführung der Bl. 4542 geändert, was mit einer kleinräumigen Verschwenkung der Leitung verbunden sei. Der hessische Abschnitt habe eine Gesamtlänge von 3 km.

An der Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz quere die Höchstspannungsfreileitung den Rhein. Auf rheinland-pfälzischem Gebiet verlaufe die Leitung von Worms aus durch die Vorder- und Südpfalz bis zur Anlage Maximiliansau bei Wörth am Rhein. Wie im hessischen Abschnitt sei auch hier eine Spannungsumstellung für einen 220-kV-Stromkreis auf 380 kV sowie eine HTLS-Umbeseilung geplant. In diesem Abschnitt seien vier Höchstspannungsfreileitungen betroffen. Es handle sich um die Leitungen Bl. 4542<sup>4</sup>, Bl. 4532<sup>5</sup>, Bl. 4557<sup>6</sup> und Bl. 4567<sup>7</sup>. Auch hier gehe es um die Um- und Aufrüstung der bestehenden Leitungen. Lediglich in Bereichen, in denen die Leitungen in Umspannanlagen eingeführt werden sollten, müssten einzelne Masten neu errichtet werden. Überwiegend könnten für die Maßnahmen die bestehenden Mastgestänge genutzt werden. Der erste rheinland-pfälzische Planfeststellungsabschnitt habe eine Länge von rund 80 km.

<sup>3</sup> Anmerkung des Verfassers: Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – BASF W 210, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Punkt Roxheim

<sup>4</sup> Anmerkung des Verfassers: Höchstspannungsfreileitung Bürstadt – BASF W 210, Abschnitt Landesgrenze Hessen/Rheinland-Pfalz – Punkt Roxheim.

<sup>5</sup> Anmerkung des Verfassers: Höchstspannungsfreileitung Punkt Roxheim – Otterbach, Abschnitt Punkt Roxheim – Umspannanlage Lamsheim

<sup>6</sup> Anmerkung des Verfassers: Höchstspannungsfreileitung Punkt Lamsheim – Abzweig Mutterstadt, Abschnitt Umspannanlage Lamsheim – Abzweig Mutterstadt

<sup>7</sup> Anmerkung des Verfassers: Höchstspannungsfreileitung Mutterstadt - Maximiliansau



Der zweite Planfeststellungsabschnitt in Rheinland-Pfalz erstreckt sich von Maximiliansau bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Hessen und habe eine Länge von ca. 4 km. In diesem Abschnitt sei ebenfalls die Erhöhung der Spannung für einen Stromkreis von 220 kV auf 380 kV vorgesehen. Eine Umbeseilung auf HTLS-Leiteseile werde dort hingegen nicht erfolgen. Im Bereich der Leitungseinführung in die Umspannanlage Maximiliansau seien Anpassungen des Leitungsverlaufs vorgesehen.

Herr Jandewerth führt weiter aus, er wolle den Teilnehmern einen Überblick dazu geben, welche Baumaßnahmen mit der Leitung verbunden seien: Bei einer Hochspannungsfreileitung ließen sich grundsätzlich zwei verschiedene Masttypen unterscheiden, und zwar Trag- und Abspannmasten. Bei Tragmasten hängen die Isolatorketten, an denen die Leiteseile angebracht seien, senkrecht nach unten. Das Gewicht der Leiteseile werde hier getragen. Bei Abspannmasten befänden sich die Isolatorketten hingegen in einer waagerechten Position. An den Abspannmasten würden die Zugkräfte der Leiteseile aufgenommen. Diese würden zum Beispiel an Punkten eingesetzt, an denen die Leitung ihre Richtung ändere. Die Unterscheidung zwischen den Masttypen sei wichtig, um zu beschreiben, welche Auswirkungen die Umbeseilung in der Fläche haben werde. Zur Vorbereitung der Umbeseilung würden an den Tragmasten Seilrollen aufgehängt, über welche die Leiteseile geführt würden. An den Abspannmasten erfolge die Anlieferung von Seilrollen. Das neue Leiteseil werde am bestehenden Leiteseil befestigt, dann werde das alte Leiteseil am nächsten Abspannmast über eine Rolle abgezogen und aufgerollt. Hierdurch werde gleichzeitig das neue Leiteseil aufgezogen. Anhand von Fotos erläutert Herr Jandewerth noch einige Details zum Bauablauf: Zur Montage der Seilrollen werde mit kleineren Fahrzeugen (landwirtschaftlicher Größenordnung) an die Tragmaste herangefahren. Sofern sich die Masten nicht unmittelbar an einem Wirtschaftsweg befänden, würden vor dem Befahren der Flächen Bodenschutzmatten ausgelegt. An den Abspannmasten würden neben den Seilrollen entweder Seilwinden oder Seilbremsen aufgestellt, deren Transport mit kleineren LKWs erfolge. Auch hierzu sei gegebenenfalls der Einsatz von Bodenschutzmatten vorgesehen. Mit dem Vorhaben werde insbesondere das Ziel verfolgt, die Übertragungsnetzkapazität überregional zu erhöhen, um auch die Versorgungssicherheit regional, zum Beispiel in der Pfalz, gewährleisten zu können.



Herr Dr. Schulze von der Naturschutzbund-Gruppe Frankenthal e.V. fragt, weshalb das Vorhaben notwendig sei. Ihm sei nicht bekannt, dass in der Pfalz aufgrund mangelnder Übertragungskapazitäten irgendwann einmal der Strom ausgefallen sei. Außerdem wolle er fragen, warum die Maßnahme nicht unter Einsatz von Erdkabeln umgesetzt werde. In diesem Zusammenhang erinnere er an die Schneekatastrophe von Münster, wo die Leitungsmasten oder die Seile nicht in der Lage gewesen seien, die Last zu tragen. Daher sei aus seiner Sicht der Einsatz von Erdkabeln der bessere Weg, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Für die Amprion GmbH antwortet Frau Fachinger, zur Vorbereitung des Netzentwicklungsplanes sei ein Szenariorahmen für das Jahr 2030 erstellt worden. Dort werde die Situation dargestellt, wie sie voraussichtlich im Jahr 2030 sein werde.<sup>8</sup> Auf der Grundlage der Bedarfsprognose des Szenariorahmens werde von den Übertragungsnetzbetreibern der Netzentwicklungsplan erstellt, welcher dann von der Bundesnetzagentur zu prüfen und zu bestätigen sei.<sup>9</sup> Die 380-kV-Netzver-

<sup>8</sup> Anmerkung des Verfassers: Der Szenariorahmen beschreibt die wahrscheinliche Entwicklung der Stromerzeugungskapazitäten und des Stromverbrauchs in den Zieljahren 2030 und 2035. Im Szenariorahmen 2019-2030 wird erstmalig auch ein Zwischenszenario für das Zieljahr 2025 betrachtet. Rechtsgrundlage für den Szenariorahmen ist § 12a EnWG (vom 07.07.2005 [BGBl. I S. 1970 {3621}], zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 20.07.2017 [BGBl. I S. 2808 {2018 I S. 472}]): Die Betreiber von Übertragungsnetzen erarbeiten alle zwei Jahre einen gemeinsamen Szenariorahmen, der Grundlage für die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans nach § 12b EnWG und des Offshore-Netzentwicklungsplans nach § 17b EnWG ist. Der Szenariorahmen umfasst mindestens drei Entwicklungspfade (Szenarien), die für die mindestens nächsten zehn und höchstens 15 Jahre die Bandbreite wahrscheinlicher Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung abdecken. [...] Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) den Entwurf des Szenariorahmens [...] vor. Die Regulierungsbehörde macht den Entwurf des Szenariorahmens auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt und gibt der Öffentlichkeit, einschließlich tatsächlicher und potenzieller Netznutzer, den nachgelagerten Netzbetreibern, sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung. Die Regulierungsbehörde genehmigt den Szenariorahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

<sup>9</sup> Anmerkung des Verfassers: Nach Maßgabe des § 12b EnWG erarbeiten die Übertragungsnetzbetreiber auf der Grundlage des Szenariorahmens und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan und legen diesen der Regulierungsbehörde vor. Der Netzentwicklungsplan ist gemäß § 12c EnWG von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu prüfen und gegebenenfalls zu bestätigen. Wie aus § 12e EnWG hervorgeht, bildet der Netzentwicklungsplan für den Bundesgesetzgeber die Entscheidungsgrundlage für einen Bundesbedarfsplan. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans durch den Bundesgesetzgeber werden für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Feststellungen sind für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d EnWG und §§ 18 bis 24 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz verbindlich. Eine Aufnahme in den Bundesbedarfsplan steht für die Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos noch aus.

stärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos sei durch die Bundesnetzagentur bestätigt worden. Damit sei der Bedarf dargelegt.

Herr Gottschling weist darauf hin, dass die Fragestellung im Planfeststellungsverfahren zu behandeln sei. Es handele sich nicht um ein Thema, welches im Scopingtermin geklärt werden müsse. Hier gehe es um den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Bezüglich der Frage, warum der Netzentwicklungsplan für das Vorhaben nicht die Ausführung als Erdkabeltrasse vorsehe, sei anzumerken, dass zwischen Bürstadt – und Kühmoos eine Höchstspannungsfreileitung existiere, weshalb der Plan die Verstärkung dieser Freileitung vorsehe.<sup>10</sup>

#### TOP 4: Betrachtung einzelner Schutzgüter

Herr Moschner (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR) trägt vor, für das Planfeststellungsverfahren sollten folgende Umweltgutachten erarbeitet werden:

- UVP-Bericht: Betrachtung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf alle nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter
- Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung: Gegenstand sei die Untersuchung der Auswirkungen auf betroffene Vogelschutzgebiete sowie auf Natura-2000-Gebiete
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

<sup>10</sup> Anmerkung des Verfassers: Wie sich aus § 2 Abs. 6 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271], zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 [BGBl. I S. 1786]) sowie der zugehörigen Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/6909, Artikel 7 Nr. 2, S. 44) ergibt, entspricht der Einsatz von Erdkabeln für 380-kV-Höchstspannungsleitungen noch nicht dem Stand der Technik. Im Rahmen der Realisierung und des Betriebs der in § 2 Abs. 6 des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan genannten Pilotvorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung sollen zunächst Betriebserfahrungen mit dieser Technologie gesammelt werden, bevor diese in der Fläche eingesetzt wird. (vgl. hinsichtlich der grundlegenden Ausführungen zum Zweck der Aufnahme von Pilotvorhaben in das Gesetz über den Bundesbedarfsplan: Bundestagsdrucksache 17/12638, Artikel 1, Begründung zu den §§ 2 und 3, S. 16 f.) Den Umstand, dass Erdkabel für die Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach Auffassung des Bundesgesetzgebers noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, hat die Planfeststellungsbehörde bei der Variantenprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen, weil die Feststellungen des Bedarfsplans über § 12e Abs. 4 EnWG verbindlich für das Planfeststellungsverfahren sind. Da die Netzverstärkungsmaßnahme Bürstadt – Kühmoos noch nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurde, steht diese Aussage unter dem Vorbehalt einer abweichenden Einstufung des Vorhabens durch den Bundesgesetzgeber.

- Fachbeitrag zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Wasserrahmen-Richtlinie; inklusive der Bezeichnung erforderlicher wasserrechtlicher Anträge
- Unterlagen zu Anträgen auf naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Befreiungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan: Eingriffsbilanzierung sowie Ermittlung und Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft

#### 4.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Zum Schutzgut Mensch führt Herr Moschner aus, als Untersuchungsraum sei der Bereich von 400 Metern beidseits der Bestandsleitung vorgesehen, die Gesamtbreite des Untersuchungsraumes betrage somit 800 Meter. Ermittelt würden alle für die Bestandsdarstellung relevanten menschlichen Aktivitäten, insbesondere bestehende und geplante Siedlungsgebiete, empfindliche Nutzungen, die Erholungsnutzung und die Erholungseignung der freien Landschaft. Außerdem würden die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Gutachten erstellt. Die Datengrundlage bildeten insbesondere vorhandene Pläne: Regionalplan, Bauleitpläne, Flächennutzungspläne, Waldfunktionskarten, Luftbilder und ATKIS<sup>11</sup>-Daten. Bei einer Hochspannungsfreileitung seien hinsichtlich des Schutzgutes Mensch folgende Wirkungen zu betrachten: elektrische und magnetische Felder, Schallimmissionen, baubedingte Staub- und Schadstoffimmissionen, Raumanspruch der Masten (einzelne Mastneubauten), temporäre Zerschneidung von Wegebeziehungen während der Bauphase sowie mögliche Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifen. Neue Nutzungseinschränkungen durch den Leitungsschutzstreifen ergäben sich nur in den Bereichen, wo der Schutzstreifen geändert werden solle.

Frau Gronimus (Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz) sagt, sie vertrete die landwirtschaftlichen Belange. Herr Moschner habe in seinen Ausführungen Bezug auf Siedlungsgebiete genommen. Da die Leitung durch einen Raum mit vielen Freiflächen führe, rege sie an, dass die Wirkungen der Leitung auf landwirtschaftliche Aussiedlungen mit Wohnfunktion ebenfalls untersucht werden sollten, da diese genauso zu berücksichtigen seien, wie bestehende Siedlungsgebiete.

<sup>11</sup> Anmerkung des Verfassers: ATKIS = Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem



Herr Moschner antwortet, ein landwirtschaftlicher Hof sei natürlich genauso ein Siedlungsgebiet wie geschlossene Siedlungsgebiete von Ortschaften.

Herr Gottschling bestätigt, dass dieser Punkt zu berücksichtigen sei.

Herr Tröster (Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.) fragt, welche Wirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Menschen ausgingen.

Für die Amprion GmbH antwortet Herr Sanders: Für das Planfeststellungsverfahren gebe es ganz klare gesetzliche Vorgaben, wie elektrische und magnetische Felder zu betrachten seien. Maßgeblich sei hierbei die 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung<sup>12</sup>. In dieser seien die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben enthalten, wie eine Leitung zu planen und zu betreiben sei. So enthalte die 26. BImSchV Grenzwertvorgaben für Hochspannungsfreileitungen, und zwar betrage der Grenzwert für das elektrische Feld 5 Kilovolt/Meter (kV/m) und der Grenzwert für das magnetische Feld 100 Mikrottesla ( $\mu$ T). Diese Werte müssten sowohl von der bereits bestehenden als auch von der geplanten Leitung eingehalten werden. Die entsprechenden Nachweise müssten innerhalb des Verfahrens erbracht werden.

Herr Tröster sagt, Hintergrund seiner Frage sei der Umstand, dass viele Jäger ihre Hochsitze unterhalb der Leitung hätten. Er wolle gerne erfahren, welche Auswirkungen die Felder auf den Menschen hätten.

Herr Sanders antwortet, das Schutzkonzept habe der Gesetzgeber auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgegeben. Die Studien zum Thema elektrische und magnetische Felder würden vom Bundesamt für Strahlenschutz und der Strahlenschutzkommission gesichtet, geprüft und bewertet. Dies erfolge im Austausch mit internationalen Strahlenschutzkommissionen und -behörden sowie im Austausch mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Aus dieser Bewertung resultiere eine an den Gesetzgeber gerichtete Empfehlung, die entsprechende Grenzwerte vorschläge. Die gesetzlichen Regelungen gäben den Netzbetreibern dann einen Rahmen vor, wie der Schutz der menschlichen Gesundheit sicherzustellen sei. Wenn eine Leitung die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben einhalte, sei auch der Gesundheitsschutz für Hochsitze gewährleistet.

<sup>12</sup> Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2013 (BGBl. I S. 3266)



Herr Gottschling sagt, die Feldbelastung sei am stärksten direkt am Leiterseil. Wenn sich ein Hochsitz direkt unterhalb der Leiterseile befinde, habe er Zweifel, ob der Wert dann eingehalten werden könne. Die gesetzlichen Grenzwerte gälten nur für Bereiche, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt seien.

Herr Sanders sagt, innerhalb des Schutzstreifens gebe es normalerweise keine Hochsitze, allenfalls ganz am Rand des Schutzstreifens. Er habe die Frage deshalb so interpretiert, dass der Hochsitz am Rande des Schutzstreifens und damit innerhalb des Einwirkungsbereichs der Leitung liege. In einem solchen Fall würden die gesetzlichen Grenzwerte sicher eingehalten.

Herr Gottschling ergänzt, umso größer der Abstand zur Leitung, desto geringer sei die Stärke der elektrischen und magnetischen Felder.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters gibt es keine weiteren Wortmeldungen zum Schutzgut Mensch.

#### **4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Herr Moschner trägt vor, für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sei ein Betrachtungsraum von 300 Metern beiderseits der Leitung vorgesehen. Bei angrenzenden sensiblen Bereichen, z.B. bei angrenzenden Schutzgebieten, sei eine Aufweitung des Untersuchungsraumes vorgesehen. Erfasst und dargestellt würden zum einen die bestehenden Schutzgebiete, unter anderem FFH- und Vogelschutzgebiete. Zum anderen würden die Biotoptypen erfasst, und zwar sowohl die Biotoptypen allgemein als auch nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope und Lebensraumtypen nach dem Anhang der FFH-Richtlinie. Außerdem würden Flora und Fauna erfasst. Das entsprechende Kartierkonzept sei den Teilnehmern mit der Einladung übersandt worden. Zusätzlich erfolge eine Auswertung aller erreichbaren Daten Dritter. Soweit verfügbar würden auch Managementpläne und Bewirtschaftungspläne der Schutzgebiete sowie Informationen und Anregungen von Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden berücksichtigt. Zu betrachten seien folgende Wirkungen auf Flora und Fauna: temporäre Biotopverluste auf Baustellenflächen sowie Störungen durch die Arbeiten während der Bauphase. Zu dauerhaften Verlusten komme es nur dort, wo Gehölze neu betroffen seien. Da es sich in erster Linie um eine Umbeseilungsmaßnahme handele, komme es nur in sehr geringem Umfang zu



neuen Zerschneidungswirkungen auf Lebensräume oder Flugruten. Wo es zu Zerschneidungswirkungen komme, würden diese in die Untersuchung eingestellt.

Herr Becker (Naturschutzbund-Gruppe Frankenthal e.V.) sagt, so wie er das Projekt verstanden habe, solle die Spannung der Höchstspannungsfreileitung um ein Drittel erhöht werden, wobei eine Umbeseilung vorgesehen sei. Die vorhandenen Masten sollten also weiterverwendet und lediglich ein neues Leiterseil aufgelegt werden. Seine Frage betreffe den Mindestabstand, um Spannungsüberschläge zwischen zwei Phasen zu verhindern. Herr Becker fragt, ob für das Projekt dieselben Isolatoren verwendet würden wie bisher.

Für die Amprion GmbH antwortet Herr Ludwig, im Zuge der Maßnahme sei sowohl ein Wechsel der Beseilung als auch ein Wechsel der Trag- und Abspannketten vorgesehen. Die vorhandenen Isolatoren würden somit ausgetauscht. Geplant sei der Einsatz kürzerer GFK-Ketten.

Herr Sanders (Amprion GmbH) ergänzt, die Leitung sei von ihrer Bauart her statisch so ausgelegt, dass sie den Stromkreis tragen könne. Im oberen Mastkopf sei die Leitung bautechnisch bereits jetzt für den 380-kV-Betrieb ausgelegt. Daher entstehe durch die Spannungsumstellung keine Überschlagsgefahr.

Herr Becker fragt, ob sich durch die Spannungserhöhung das Stromtodrisiko für Vögel erhöhe, da die Abstände zwischen den Phasen unverändert blieben, obwohl die Spannung auf 380 kV erhöht werde. Außerdem habe er gelesen, dass die neuen Leiterseile mit höheren Temperaturen betrieben werden sollten.

Herr Sanders antwortet, auf der einen Traversenseite werde bereits jetzt ein 380-kV-Stromkreis betrieben. Es sei deshalb davon auszugehen, dass bei den Vögeln ein Gewöhnungseffekt eingetreten sei. Herr Sanders bestätigt, dass die Auflage der HTLS-Seile erfolge, da diese bei höheren Temperaturen einen geringeren Durchhang aufwiesen, was es erlaube, die maximale Betriebstemperatur zu erhöhen, ohne Masthöhungen in größerem Maßstab vornehmen zu müssen. Im Regelbetrieb ergäben sich gegenüber dem konventionellen Betrieb keine großen Veränderungen der Betriebstemperatur. Bei höherem Stromtransport würden Betriebstemperaturen von bis zu 150° C erreicht.



Herr Becker sagt, das bedeute, der Vogel, der sich auf ein solches Seil setze, werde verletzt.

Herr Sanders antwortet, sie beobachteten nirgendwo, dass sich ein Vogel auf ein stromführendes Leiterseil setze. Die Leiterseile hätten auch bei konventionellem Betrieb eine Temperatur von bis zu 80 °C.

Herr Kramer (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR) trägt vor, nach aktuellen Studien würden die Hochtemperaturleiterseile nicht von Vögeln genutzt. Im Zuge der geplanten Kartierungen solle erfasst werden, ob es an der Bestandsleitung zur Nutzung von Leiterseilen durch Vögel komme. In der Regel setzten sich Vögel nur auf das Erdseil, welches an der Mastspitze geführt werde. Das Erdseil werde nicht für die Stromübertragung genutzt.

Herr Dr. Schulze (Naturschutzbund-Gruppe Frankenthal e.V) trägt vor, er habe den Unterlagen entnommen, dass die Erhebung bereits stattfinde. Dabei stelle sich die Frage, wie häufig sie stattfinde. Er habe den Unterlagen nicht entnehmen können wie hoch die Anzahl der Begehungen sei. Die Terminierung finde er gelungen. Außerdem fragt Herr Becker, ob Informationen dazu vorlägen, wie viele Vögel sich doch auf das stromführende Leiterseil setzten und dann verletzt würden. Die Frage mit der Gefahr, die aus etwaigen Spannungsüberschlägen für Vögel entstehe sei auch noch nicht befriedigend beantwortet worden. Durch die beidseitige Nutzung der Traversen für 380-kV-Stromkreise werde mit Sicherheit der tolerable Abstand verringert.

Herr Sanders erklärt, die Leitungsmasten seien symmetrisch ausgeführt, was zur Folge habe, dass die Abstände zwischen den Phasen auf beiden Traversenseiten gleich groß seien. Die Leiterseile würden an den gleichen Stellen aufgehängt wie bisher. Es komme durch die Maßnahme deshalb zu keinerlei Abstandsveränderungen.

Herr Gottschling sagt, in der Bundesrepublik komme es häufig vor, dass auf beiden Traversenseiten 380-kV-Leiterseile aufgelegt seien.



Herr Kramer ergänzt, der Spannungsüberschlag sei bei Höchstspannungsleitungen nicht das Problem, sondern bei Mittel- und Niederspannungsleitungen.<sup>13</sup> Die aktuell laufenden Kartierungen umfassten nur die Zug- und Rastvogelkartierungen. Die Brutvogelkartierung werde im nächsten Jahr stattfinden. Für die Zug- und Rastvögel seien insgesamt 14 Begehungen vorgesehen und es werde seit August im Abstand von zwei Wochen kartiert. Kartiert werde in einem Korridor von 5 km und an ausgewählten Stellen, wo es Hinweise auf Vorkommen gegeben habe. Zur Erfassung der Brutvogelvorkommen seien insgesamt 6 Begehungen vorgesehen.

Herr Mende (Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde) trägt vor, im Kartierkonzept für den hessischen Abschnitt werde auf Seite 4 ausgeführt, dass für die Natura-2000-Gebiete die Bewirtschaftungspläne ausgewertet würden. Außerdem sei die Auswertung verfügbarer Daten aus dem NATUREG-Viewer<sup>14</sup> geplant. Er begrüße dieses Vorgehen. Bei Rückfragen könne sich die Vorhabenträgerin gerne an ihn wenden, da er Daten zur Verfügung stellen könne, die noch über die derzeit verfügbaren Angaben in NATUREG hinausgingen. Zur Datengrundlage für Natura-2000-Gebiete habe er noch eine Anmerkung. Soweit die Meldedaten herangezogen werden sollten, müsse berücksichtigt werden, dass diese zum Teil überholt seien, da der Meldezeitraum in 2004 abgeschlossen gewesen sei. Deshalb sollten Daten aus den sogenannten Grunddatenerhebungen herangezogen werden. Die Bewirtschaftungspläne bezögen sich auf einen etwas anderen Sachverhalt, da sie den Naturschutzbehörden Hinweise liefern sollten, wie dort Maßnahmen auszuführen seien. Daher bitte er die Amprion GmbH die Grunddatenerhebungen heranzuziehen und im Einzelfall Rücksprache mit der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt zu nehmen. Dies gelte sowohl für Daten zu Natura-2000-Gebieten als auch für die Daten zu den vorkommenden Tierarten. Da die im Kartierkonzept angeführten faunistischen Daten des Landes Hessen für einen anderen Zweck erhoben worden seien, seien diese nur eingeschränkt nutzbar. Deshalb solle die Vorhabenträgerin im Zuge der artenschutzrechtlichen Bearbeitung zusätzlich eigene Datenerhebungen durchführen.

<sup>13</sup> Anmerkung des Verfassers: Masten und Leiterseile von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mit Nennspannungen von über 60 kV sind bezüglich des Stromtodes für Vögel weitgehend ungefährlich. Die Stromtodgefahr besteht in erster Linie bei Mittelspannungsleitungen, wobei zur Reduzierung dieses Risikos mittlerweile technische Vorschriften bestehen. (vgl. Vorsicht: Stromschlag!, Naturschutzbund Deutschland e.V. [Hrsg.], [www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/16.pdf](http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/16.pdf), Abruf am 23.01.2019, S. 8 ff.)

<sup>14</sup> Anmerkung des Verfassers: NATUREG = Naturschutzregister Hessen



Herr Mende führt weiter aus, auf Seite 13 sei ein Leistungsbild für Zug- und Rastvögel angesprochen, zu dessen Erstellung die Auswahl von Probeflächen vorgesehen sei. In der Ziffer 4 werde dann beschrieben, dass hierzu auch eine Auswahl von Probeflächen im Suchraum von 5.000 m erfolgen solle. Herr Mende fragt, wo genau die Untersuchung erfolgen solle. Dies gehe aus dem Kartierkonzept nicht hervor und hierzu sei auch noch keine Abstimmung mit ihm erfolgt. Er habe bereits den Hinweis gegeben, dass dies nicht nur im Raum der Natura-2000-Gebiete stattfinden könne. Hierbei spreche er nur für das Land Hessen. Im hessischen Abschnitt befinde sich nur ein einziges Natura-2000-Gebiet („Lampertheimer Altrhein“), welches sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiet sei. Hierbei könne er sich vorstellen, dass es zwischen dem FFH-Gebiet, dem Vogelschutzgebiet und der angrenzenden Aue Austauschbeziehungen gebe. Er bitte die Vorhabenträgerin, diesen Umstand zu berücksichtigen. Im Kartierkonzept sei einerseits die Rede von Probeflächen innerhalb von Vogelschutzgebieten und Rastgewässern, andererseits sei die Rede von 5 km Suchraum. Herr Mende fragt, ob die Amprion GmbH hierzu genauere Angaben machen könne.

Herr Kramer antwortet, die Vogelschutzgebiete seien für sie ein erster Anhaltspunkt gewesen, um die herum weitere Probeflächen gesucht würden. Dieses Vorgehen liege darin begründet, dass für Vogelschutzgebiete bereits Daten vorlägen, aus denen sich dann auf dem Papier erste mögliche Flugbeziehungen sowie potentielle Äsungsflächen und gegebenenfalls Rastgewässer ableiten ließen. Das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR werde Herrn Mende gerne die Kartierkarte zur Verfügung stellen. Sofern die obere Naturschutzbehörde dazu weitere Hinweise geben könne, werde dies begrüßt.

Mit diesem Vorgehen ist Herr Mende einverstanden.

Frau Raible (Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz) sagt, sie habe eine Frage zum Untersuchungskorridor: Da es in Waldbereichen häufig vorkomme, dass auch längere Zuwegungen in Anspruch genommen werden müssten, wolle sie gerne erfahren, ob die Zuwegungen bei der Untersuchung berücksichtigt würden.

Herr Moschner antwortet, die Zuwegungen würden stets in voller Länge, das bedeute bis zur Einmündung in die nächste klassifizierte Straße, in die Untersuchung einbezogen.



Herr Vogt (Stadtverwaltung Frankenthal, untere Naturschutzbehörde) fragt, ob sich durch die geplante Maßnahme weitergehende Eingriffe in Gehölzbestände ergäben, z.B. durch etwaige weitergehende Freischnittmaßnahmen im Leitungsschutzstreifen.

Herr Ludwig sagt, die Abstände zu Gehölzbeständen blieben unverändert, da das Vorhaben nur die beiden oberen Traversen betreffe, während die Stromkreise der unteren Traverse unverändert blieben.

Herr Dr. Schulze trägt vor, die Ausführungen des Vertreters der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt seien sehr wichtig gewesen. Ihm gehe es für Rheinland-Pfalz nun um zwei Bereiche, der eine sei der „Kräppelweiher“, der andere sei die „Sandgrube Beindersheim“. Letztere habe eine besondere „Trittbrettfunktion“, da sie relativ solitär in der Landwirtschaft gelegen sei. Dort brüteten in regelmäßigen Abständen die Rohrweihen. Es sei wichtig, dass hierzu Untersuchungen durchgeführt würden.

Frau Goll (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, obere Naturschutzbehörde) erklärt, sie habe zu den Scopingunterlagen bereits schriftlich Stellung genommen. Aus naturschutzbehördlicher Sicht sei der Untersuchungsumfang sehr umfangreich und fundiert. Das Planungsbüro habe ihr auch die vorgesehenen Probeflächen übermittelt. Mit diesen sei sie einverstanden. Sie begrüße es, dass auch erfasst werden solle, wie die Vögel die jetzt Leiterseile nutzten. Sie bitte darum, bei den Untersuchungen auf Ackerflächen auch auf Feldhamsterbaue zu achten. Es bestehe die Möglichkeit, dass es in der Rheinebene noch Vorkommen des Feldhamsters gebe. Schließlich könne es beispielsweise in Druckwassersenzen Vorkommen von Blattfußkrebse geben, worauf die untere Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Worms bereits schriftlich hingewiesen habe. Diese Vorkommen sollten entsprechend beachtet werden.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters gibt es keine weiteren Wortmeldungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

#### **4.3 Schutzgüter Fläche und Boden**

Herr Moschner trägt vor, beim Schutzgut Fläche und Boden umfasse der Untersuchungsraum einen Bereich von 300 Metern beidseits der Leitungssachse. Im Rahmen der Bestandserfassung würden die anstehenden Bodenarten, die



schutzwürdigen Böden sowie die Bodenfunktionen, einschließlich der Ertragsfunktion, ermittelt und beschrieben. Soweit bekannt, würden auch Altlastenflächen im Trassenverlauf berücksichtigt. Datengrundlagen seien die digitalen Bodenkarten von Hessen und Rheinland-Pfalz sowie Themenkarten der zuständigen Landesämter, welche hinsichtlich der Bodentypisierung und der Bodenfunktionen herangezogen würden. Auswirkungen auf den Boden ergäben sich durch die Einrichtung von Baustellenflächen, das Befahren sowie im Falle von Mastneubauten durch Bodeneingriffe zur Herstellung der Fundamentgruben. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergäben sich nur im Falle von vereinzelt Mastneubauten. Aufgrund der geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, solle dieses Schutzgut im UVP-Bericht ausschließlich textlich abgehandelt werden.

Frau Goll fragt, ob im Falle der Demontage von Masten auch eine Entfernung des Fundamentes erfolge.

Herr Ludwig antwortet, bei der Demontage von Masten würden die Fundamente bis in 1,50 m unterhalb der Erdoberkante demontiert.

Für die Landwirtschaftskammer fordert Frau Gronimus, dass eine vollständige Demontage der Masten und Fundamente zu erfolgen habe. Sofern für Baustellenzufahrten landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden, sollten die Zuwegungen frühzeitig mit den betroffenen Landwirten abgestimmt werden, um die Eingriffe in die Agrarstruktur zu minimieren. Schließlich wolle sie darauf hinweisen, dass im Schutzstreifen Leitungen des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz liegen könnten. Diese seien bei Mastneubauten zu berücksichtigen. Hierzu empfehle sie eine Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband.

Herr Gottschling sagt für das Planfeststellungsverfahren eine Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz zu.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters gibt es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Schutzgut.



#### **4.4 Schutzgüter Grund- und Oberflächenwasser**

Herr Moschner trägt vor, für das Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser umfasse der Untersuchungsraum den Bereich von 300 Metern beiderseits der Leitungssachse. Erfasst und beschrieben würden bestehende Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, die hydrogeologische Situation, sowie gequerte Fließ- und größere Stillgewässer im Trassenbereich. Die Datengrundlage bildeten die Gewässerkarten, Bewirtschaftungspläne, Gewässerstrukturgütekarten sowie Informationen von Fachbehörden. Auch Daten aus den zu erstellenden Baugrundgutachten würden berücksichtigt. Die Umbeseilung werde voraussichtlich nicht zu Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächengewässer führen. Lediglich durch Baustellen zur Errichtung von neuen Masten könnten entsprechende Auswirkungen auftreten.

Auf Nachfrage von Herrn Gottschling gibt es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

#### **4.5 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild**

Herr Moschner sagt, hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild umfasse der Untersuchungsraum den Bereich von 1.000 Metern beidseits der Leitung. Die Landschaft werde sowohl in Bezug auf die naturräumliche Gliederung als auch hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion beschrieben. Die Datengrundlage bildeten hierbei Karten mittleren Maßstabs, der Regionalplan, Flächennutzungspläne und Freizeitkarten. Berücksichtigt werde auch die Abgrenzung der Naturräume, wie sie vom Bundesamt für Naturschutz bzw. von den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz vorgenommen worden sei. Da es sich um eine Änderung einer bestehenden Leitung handle, sei die Zerschneidungswirkung auf das Landschaftsbild bereits eingetreten. Neue Wuchshöhenbeschränkungen ergäben sich nicht. Die zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild seien minimal.

Herr Mende regt an, dass für den hessischen Abschnitt ergänzend zum Regionalplan auch der Landschaftsrahmenplan herangezogen werden solle. Dieser sei zwar schon etwas älter, aber immer noch gültig. Dieser beinhalte weitere Hinweise zur Datengrundlage für das Schutzgut Landschaft.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters wünscht zu diesem Tagesordnungspunkt niemand mehr das Wort.



#### **4.6 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Herr Moschner trägt vor, der Untersuchungsraum zu den Schutzgütern kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasse hier wieder den Bereich von 300 Metern beidseits der Leitungssachse. Bestehende Baudenkmäler würden bis zu einem Abstand von 1.000 Metern zur Leitungssachse berücksichtigt. Es erfolge eine Erfassung und Beschreibung bestehender Boden- und Baudenkmäler sowie sonstiger Sachgüter. Die Datengrundlage bildeten hierbei Angaben der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Rheinland-Pfalz) bzw. des Landesamtes für Denkmalpflege (Hessen). Berücksichtigt würden auch Hinweise, die sich aus topographischen Karten oder der Regionalplanung ergeben könnten. Wirkungen auf Bodendenkmäler könnten nur dort entstehen, wo Mastneubauten geplant seien. Die Umbeseilung werde weder auf Bodendenkmäler noch auf die Erlebbarkeit von Baudenkmälern einen Einfluss haben.

Auf Nachfrage des Verhandlungsleiters gibt es zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen.

#### **4.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern würden aus den Analysen zu den Schutzgütern abgeleitet und textlich beschrieben. Gegebenenfalls würden entsprechende Konsequenzen abgeleitet.

Auf Nachfrage gibt es keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

#### **5. Sonstiges**

Herr Becker sagt, er habe erwartet, dass die artenschutzrechtliche Untersuchung noch detaillierter vorgestellt würde. Da dies nicht erfolgt sei, wolle er an dieser Stelle noch einmal auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zurückkommen. Es sei nicht akzeptabel, wenn Schädigung von Vögeln auf der Leitung nicht untersucht werde. Dies werde gegebenenfalls im weiteren Verfahren thematisiert werden.

Herr Kramer antwortet, die Wirkungen auf Vogelarten würden selbstverständlich betrachtet. Er habe lediglich ausgeführt, dass nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Auswirkungen bekannt seien. Klarzustellen



sei, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag werde sich mit den Wirkungen auf die Avifauna auseinandersetzen.

Herr Tröster sagt, die Änderung der Leitung stelle einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Seine Frage sei, ob hierfür Ausgleichsflächen vorgesehen würden. Falls ja, rege er an, dass die Ausgleichsflächen in der Nähe des Eingriffsortes vorgesehen würden.

Herr Moschner bestätigt, dass für dauerhafte Eingriffe gegebenenfalls Ausgleichsflächen vorgesehen würden. Zu Lage und Umfang könne er zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben machen. Bei der Planung von Ausgleichsflächen werde darauf geachtet, dass es sich um funktionsfähige Maßnahmen handele.

Herr Gottschling ergänzt, im ersten Schritt gehe es um die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens. Erst wenn man die Auswirkungen kenne, könne man etwaige Kompensationsmaßnahmen planen.

Frau Gronimus regt zur Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen an, dass Kompensationsmaßnahmen als produktionsintegrierte Maßnahmen geplant werden sollten. In Rheinland-Pfalz existierten hierzu mittlerweile auch entsprechende rechtliche Grundlagen.<sup>15</sup>

Herr Moschner sagt, er werde diese Anregung gerne aufgreifen.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, wird die Sitzung geschlossen.

Frankenthal, den 12.12.2018

Christian Liermann  
(Protokollführer)

Thomas Gottschling  
(Verhandlungsleiter)

<sup>15</sup> Anmerkung des Verfassers: § 2 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (LKompVO) sowie § 15 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 4 Abs. 2 LKompVO.